

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 54 (1928)
Heft: 8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Reng tleng tleng tleng tleng Redebeng
Reng Redebeng Redebeng.

Nai los die Rief und die Double
Du stolze Lai vom Zürisee,
Wohl wird's aim do ums Baslerhärrz,
Vergissisch alle-n-Aerdeschmärz,
Reng Redebeng Redebeng.

Sobald er naime drimmele hert,
Der Bebbi segglet ganz wie gschteert,
Denn's Ruesse-n-isch em glych viel wärt
Wie's beschdi Sinfonykonzärt
Reng Redebeng Redebeng.

Ganz anderscht gohts im Ziri Lai,
Wies drummlet zäpfert er schleinigscht hai
Und zitteret an Lyb und Seel
Ob däm verdammt Haukrakeel
Reng Redebeng Redebeng.

Dr Bebbi syg nit musikalisch,
Brielt die Wildkatz beschdialisch.
Am feinschde syg halt doch der Ton
Vome Negersaxophon
Reng Redebeng Redebeng.

Los Lai, massgäbend bisch du nit,
Wills au no anderi Schangit git,
Die mehr vo Muusig dien verstoh,
Die muesch du emol rede loh
Reng Redebeng Redebeng.

Zuem Bischbyl der Herr Weingartneer
Schätz unser Drummelkunscht gar sehr,
Drum schdoht er bynis hoch in Gunscht
Und läbt in Basel umesunscht
Reng Redebeng Redebeng.

Ein nuggischer Fall

Wieder ausgegraben von Räddäbäng

Damit der nichtbaslerische, also zur Fasnachtszeit „ausländerische“ Nebelspalterleser aufgeklärt sei: früher war es in Basel Sitte, daß nicht nur am Montag, sondern auch am Mittwoch der Morgenstreich (das trommelnde und pfeifende Herumziehen der Cliques in den nachtschlafenden Straßen Basels) abgehalten wurde. Als dann nach vielem Betteln endlich erreicht wurde, daß man die Bewilligung erhielt, anstatt nur bis 9 Uhr nun bis 10 Uhr abends zu trommeln, da wurde der Mittwoch-Morgenstreich abgesagt.

Nun gab es an der letzten Fasnacht folgendes hübsche Intermezzo: Mittwoch mor-

gens 4 Uhr begann ein kleines Büglein an der Falknerstraße mächtig zu „rueßen“; mit dem Glockenschlag ertönte der traditionelle „Morgenstreich“ — und dann machten sich die 9 Mann auf den üblichen Bummel, der Freienstraße entgegen. Kaum hatten sie 100 Meter zurückgelegt, kam mit unwahrscheinlicher, auf jeden Fall bisher bei Hütern des Gesetzes nie gesehener Geschwindigkeit eine Patrouille über den „Säuplatz“ gefeuert, packte einen der Piccolofeifer am Arm und und donnerte: „Halt — sofort uffhöre, oder Ihr wärdet verzeigt!“

Der Mann gab dem Büglein einen Wink, ruhig weiterzuwandern, ging mit dem et-

was korpulenten Auge des Gesetzes zu einer Bogenlampe und sagte: „Mir hänn d' Bi-willigung!“ — „Das glaub i nit, sunscht hätt me-n-uns avisiert! Bäige!“

Der Mann (mit „Mann“ ist immer der Kostümierte gemeint!) zog ein Kantonblatt aus der Tasche: „Do drinn, im amtliche Kantonblatt steht si!“

„Das goht mi nütt a — wie häiset Ihr? Hö, ahalte, uffhöre!“ brüllte die Uniform gleichzeitig dem Büglein nach.

„Wieso goht Si das nytt a? Sie würde däf d' Gsiger nit ignoriere welle! Do — läse Si zerscht emole!“

Wahrhaftig: da stand schwarz auf weiß, daß an der Fasnacht sowohl montags, als auch mittwochs das Trommeln schon von morgens 4 Uhr ab erlaubt sei!

Der Landsjäger, verlegen: „Das han y nit gwüft!“

Der Mann: „Mir sinn nit verantwortlig, wenn d' Polizei iher aigene Verordnige nit kennt! Adie!“ Rannte dem Büglein nach — und an der Ecke mußten die 9 Mann gezwungenermaßen anhalten, weil sie vor Lachen nicht mehr weiterkonnten!

Sie zogen aber hernach doch weiter, durch die ganze Stadt, hatten inzwischen etwa 80 Künstlerinnen und Künstler, die eben ihren „eigenen“ Ball in geschlossener Gesellschaft in der Kunsthalle beendigt hatten, abgeholt und bei strömendem Regen wurde, der Polizei zum Trotz, durch die ganze Stadt getrommelt und gepfiffen. Jedesmal, wenn eine Patrouille kam, wiederholte sich entweder das Intermezzo oder es erhob sich (wenn es sich augenscheinlich um inzwischen „orientierte“ Schützleute handelte) ein Heidenspektakel des Triumphes, ein langanhaltendes, gellendes, aus 90 Röhren stammendes „Föööö!“

Und warum konnten die Polizisten das Opfer einer echt fasnächtlichen, ausgetifften und bei Bekanntwerden ein Riesenglächter entfachenden Fopperei werden? Weil ihr Oberster automatisch jedes Jahr die Verordnung mit dem selben Wortlaut hatte abdrucken lassen, ohne die inzwischen längst eingetretene „Änderung“ vorzunehmen! — Was er dieses Jahr sicherlich eiligst nachholen wird . . . wenn er es nicht sofort, noch am letzten Fasnachtstag, getan hat!

(Nachschrift des Nebelspalter: Man lese das neue Kantonblatt — und man wird sehen: er hat es tatsächlich „bereits“ getan! Grüezi!)

BALTIC RADIO SUPER 20

Gen.-Vertr.: Bansi-Ammann, Zürich 1, Torgasse 6 p.